



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1002-03

Thema: Abstellen von Motorfahrzeugen mit Treibgastank (LPG) in Autoeinstellhallen

Datum: 04.07.2006

Nr. 1002-006d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Die TKB der VKF legt fest, ob Motorfahrzeuge mit fest mit dem Fahrzeug verbundenem Treibgastank (Flüssiggas, LPG) in unterirdischen Autoeinstellhallen abgestellt werden dürfen und wenn ja, unter welchen feuerpolizeilichen Auflagen.

Antwort:

Gemäss Sitzungsprotokoll der TKB vom 19. Oktober 2004 werden die bestehenden Vorschriften der Strassenverkehrszulassung für Erdgas- und LPG-Fahrzeuge als ausreichend erachtet, so dass bezüglich dem Parkieren dieser Fahrzeuge in Parkhäusern und Einstellräumen von Seiten Brandschutzbehörden kein Handlungsbedarf besteht. Lediglich auf privatrechtlicher Ebene kann die Einfahrt in ein Parkhaus oder in einen Einstellraum verhindert werden, denn das Hausrecht stellt es dem Besitzer frei, welche Fahrzeuge er einfahren lässt und welche nicht.

Diese Haltung wird gemäss Auskunft von F. Scheller (SUVA) auch von der EKAS - Flüssiggaskommission unterstützt. Die technische Entwicklung hat dazu geführt, dass der Sicherheitsstandard von Gasfahrzeugen als mindestens ebenso hoch eingestuft wird wie der von Benzinfahrzeugen.